

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

Nr. 12

18. September 1998

<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>	<u>Inhalt</u>	<u>Seite</u>
Öffentliche Bekanntmachung		Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland-Fläming	263
Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) (SVV-Beschluß Nr. 248/98)	248	Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb zum Schülerspezialverkehr 1999 gemäß VOL, Teil A und B	264
Beschluß zur Einleitung eines Planverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan "Quartiersbebauung am Neustädtischen Markt im historischen Stadtzentrum" Brandenburg an der Havel" (SVV-Beschluß Nr. 337/98)	250	Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB Teil A § 17 Nr. 2 Abs. 2 Domstift Brandenburg	264
Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungsplanes Wohngebiet "Paterdammer Weg", Ortsteil Götting Brandenburg an der Havel" (SVV-Beschluß Nr. 257/98)	252	Gründungsabsicht Tourismus GmbH	265
Bebauungsplan "Wohngebiet Kastanienweg - Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel (SVV-Beschluß Nr. 267/98)	253	Feststellung des Jahresabschlusses 1997 für den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel (Beschluß Nr. 293/98)	265
Wahlbekanntmachung	254	E i n l a d u n g zur 10. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel im Jahre 1998 am Mittwoch, dem 23.09.1998, um 16.00 Uhr in der Potsdamer Straße 18, 14776 Brandenburg an der Havel	266
Straßenbenennungen (SVV-Beschlüsse Nrn. 250 - 252/98)	256	Information	
Öffentliche Zustellungen	256	Auslobung Ausbildungspreis 1998	268

Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte)

Aufgrund § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 18.10.1993 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 398), geändert durch das Erste Gesetz zur Funktionalreform im Land Brandenburg vom 30.06.1994 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 230) sowie den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 27.06.1991 (GVBl. Bbg. Teil I, S. 200) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung am 26.08.98 nachstehende Dritte Änderungssatzung zur Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlose der Stadt Brandenburg an der Havel beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte vom 10.05.1996/Amtsblatt Nr. 14/15/96) wird wie folgt geändert:

1. § 12 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefaßt:

"Für die Nutzung des Gebäudes für Obdachlose und für die Wohnunterkunft für Obdachlose wird eine monatliche Gebühr für den jeweiligen Nutzer erhoben."

2. Die Anlage zu § 11 Absatz 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte wird wie folgt neu gefaßt:

Anlage zu § 11 Abs. 1 der Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte -
Gebührenverzeichnis:

Gebührentatbestand	Gebührensatz pro Monat	Gebührensatz pro Tag
1. Inanspruchnahme des Gebäudes für Obdachlose/Nichtseßhafte Christinenstr. 2 c	237,04 DM	7,90 DM
2. Inanspruchnahme der Wohnunterkunft für Obdachlose Steinstr. 32 I. Obergeschoss, links,	342,98 DM	11,43 DM
3. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Packhofstr. 28, parterre, re.	1.120,82 DM	37,36 DM
4. Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Neuendorfer Str. 48, II. Etage, mitte	173,14 DM	5,77 DM

5.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstr. 78, I. OG, 3.v.links	175,94 DM	5,86 DM
6.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Hausmannstr. 19, III. OG, rechts	328,79 DM	10,96 DM
7.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Am Jacobsgraben 7 parterre, rechts	221,52 DM	7,38 DM
8.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Klingenbergstr. 38 I. OG, mitte	228,33 DM	7,61 DM
9.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Einsteinstr. 24 parterre, mitte	239,04 DM	7,97 DM
10.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Jahnstr. 11 parterre, links	550,78 DM	18,36 DM
11.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Haydnstr. 48 I. Etage, rechts	343,36 DM	11,45 DM
12.	Inanspruchnahme der der Wohnung für Obdachlose Brahmsstr.11 I. Etage, links	317,11 DM	10,57 DM
13.	Inanspruchnahme der Wohnung für Obdachlose Potsdamer Str. 15 parterre, links	459,80 DM	15,33 DM

Artikel II

Die Dritte Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Wohnunterkünfte für Obdachlose in der Stadt Brandenburg an der Havel (Gebühren- und Benutzersatzung für Obdachlosenunterkünfte) tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 03.09.1998

gez.: Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez.: Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

SVV-Beschluß Nr. 337/98:

Beschluß zur Einleitung eines Planverfahrens für den Vorhaben- und Erschließungsplan "Quartiersbebauung am Neustädtischen Markt im historischen Stadtzentrum" Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat am 26.08.98 beschlossen:

1. Auf Grundlage des § 12 Baugesetzbuch (BauGB) soll für die Quartiersbebauung am Neustädtischen Markt im historischen Stadtzentrum ein Satzungsverfahren über einen Vorhaben- und Erschließungsplan eingeleitet werden. Innerhalb des Plangebietes liegende folgende Grundstücke:

Gemarkung Brandenburg, Flur 4, Flurstücke 112/1 tlw., 30/6 tlw., 36/1, 38, 30/3, 30/1, 31/2, 41/1, 39 tlw.

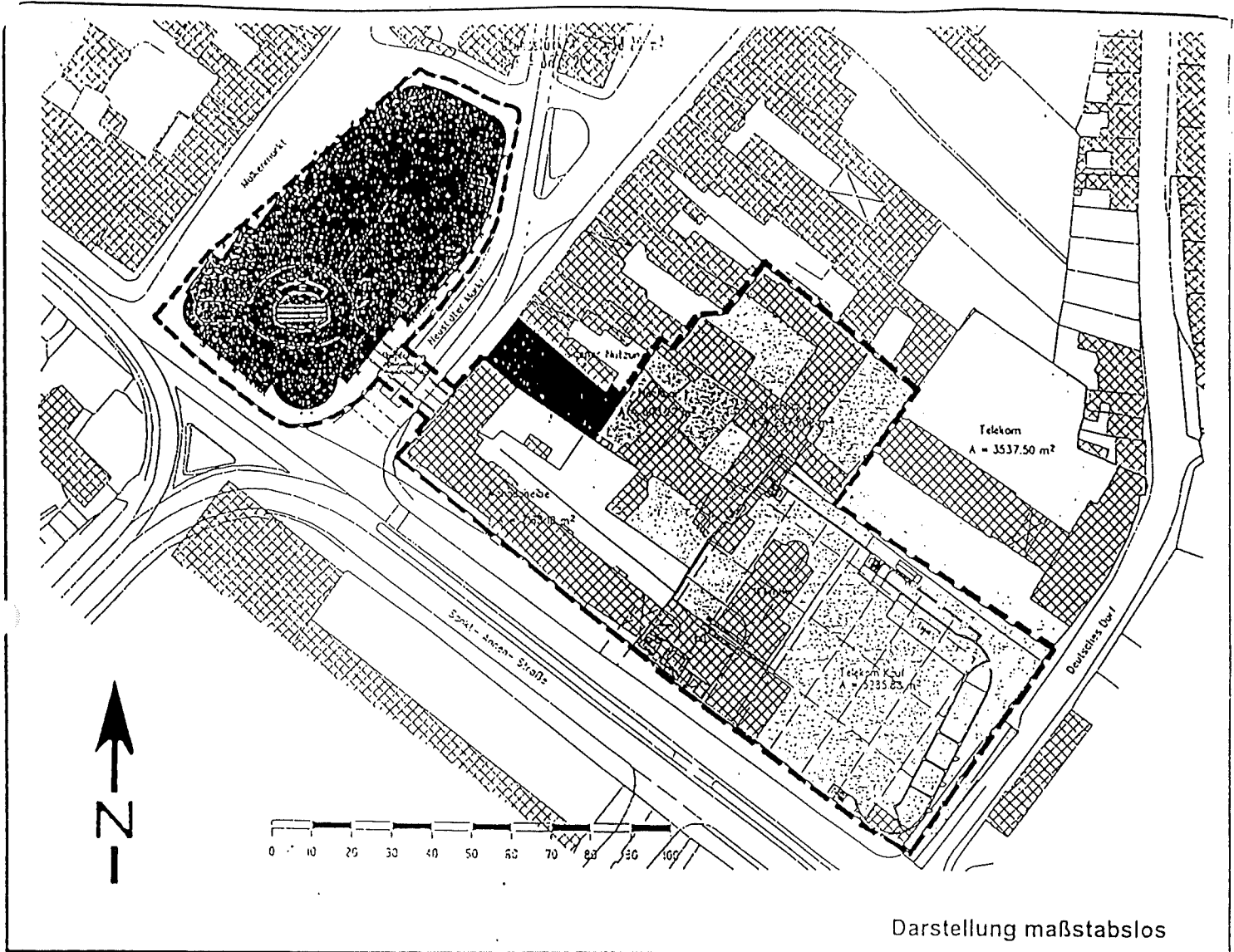
Die Abgrenzungen sind im Kartenausschnitt dargestellt.

Auf Grund der Bedeutung der gesamten historischen Innenstadt sah sich die Verwaltung veranlaßt, durch informelle Planungen und standortbezogene Untersuchungen Entwicklungsziele für die Innenstadt aufzuzeigen, die das weitere Verwaltungshandeln der Stadt Brandenburg an der Havel unterstützen sollen. Ausgehend von den im Rahmenplan formulierten allgemeinen Entwicklungszielen für die Innenstadt (zentraler Ort der Versorgung mit Gütern und Diensten, Wohnort in Funktionsmischung mit nichtstörendem Gewerbe, touristisches Zentrum und Denkmal im Landschaftsraum) werden folgende Planungsziele für die Quartiersbebauung am Neustädtischen Markt angestrebt:

- Der Neustädtische Markt als zentraler Ort erster Ordnung soll seine Bedeutung als Mitte und Magnet im Hauptgeschäftsstraßenkreuz wiedererlangen.
 - Mit der Ansiedlung großflächiger Handelseinrichtungen und kleinteiliger Läden, von Dienstleistungseinrichtungen und gastronomischen Betrieben soll die Zentrumsfunktion gestärkt werden.
 - Mit der Unterbringung von besonders publikumsintensiven Bereichen der Stadtverwaltung an historischer Stelle soll das Zentrum wieder gesellschaftlicher Mittelpunkt der Stadt, Ort der kommunalen Repräsentation werden.
 - Das Vorhaben soll in besonderer Weise ein Beitrag der baulichen Weiterentwicklung der historischen Innenstadt sein und eine am mittelalterlichen Stadtgrundriß orientierte städtebauliche und qualitätsvolle architektonische Lösung für die Stadtgestalt sein.
2. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).

gez.: H.-J. Gappert
Beigeordneter

Anlage: Karte



Vorhaben- und Erschließungsplan
 Quartiersbebauung - Am Neust. Markt
 im historischen Stadtzentrum
 Brandenburg an der Havel

Übersichtskarte mit Abgrenzung
 des Plangebietes

Maßstab ohne

**SVV-Beschluß Nr. 257/98:
Beschluß zur Aufstellung eines Bebauungs-
planes Wohngebiet "Paterdammer Weg",
Ortsteil Götting**

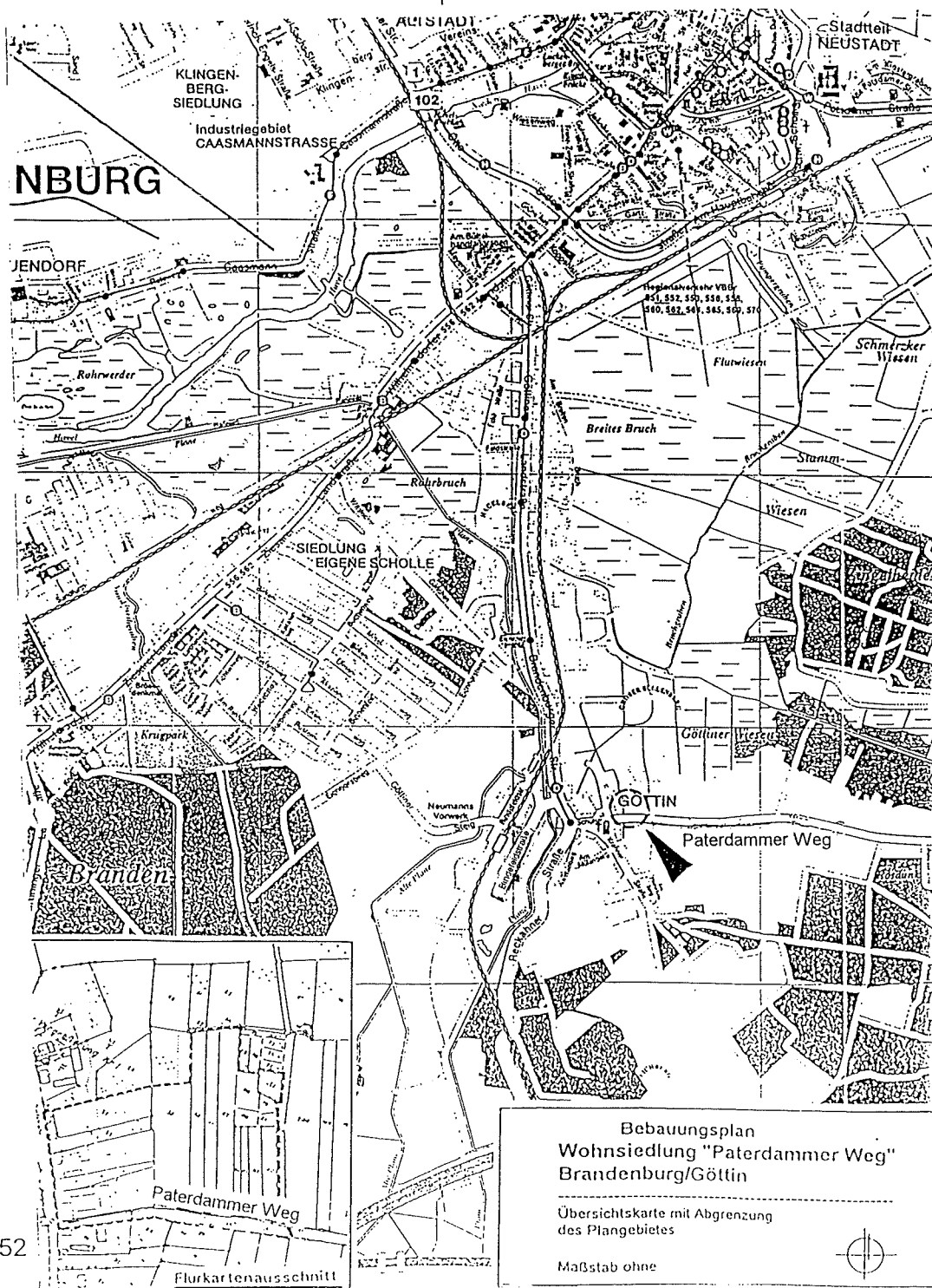
1. Für das Gebiet östlich des Ortsteiles Götting am Feldweg nach Paterdamm, welches die Straßenrandbebauung östlich der Dorfstraße einschließlich einer unmittelbar nördlich des Paterdammer Weges anschließenden Ackerfläche umfaßt, soll gemäß § 2 Baugesetzbuch (BauGB) i. V. m. § 8 BauGB ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 BauGB aufgestellt werden. Innerhalb des Plangebietes (vgl. Kartenausschnitt Anlage 1) liegen folgende Grundstücke:

Flur 1, Flurstücke 51, 52, 53, 54/1, 54/2, 55, 56, 57, 58 tlw., 59 tlw., 65, 66, 67, 68, 79, 80, 81, 82, 83, 84, 85, 86

Es werden folgende Planungsziele angestrebt: Ausgehend von den Darstellungen im Entwurf des Flächennutzungsplanes ist zur Abrundung der vorhandenen Bebauung im unmittelbaren Anschluß an die Ortslage Götting die Ausweisung eines allgemeinen Wohngebietes vorgesehen. Mit der Beplanung dieses Standortes soll eine städtebauliche geordnete und ortsbildverträgliche Entwicklung gesichert und der bestehende und zu erwartende Bedarf an Wohnbauflächen in der Stadt Brandenburg an der Havel kurz- und mittelfristig abgedeckt werden.

2. Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen (§ 2 Abs.1 Satz 2 BauGB).

gez. Gappert
Beigeordneter



SVV-Beschluß Nr. 267/98

Bebauungsplan "Wohngebiet Kastanienweg - Eigene Scholle" Brandenburg an der Havel

Die Stadtverordnetenversammlung Brandenburg an der Havel hat am 26.08.98 beschlossen:

Für das nachstehend näher bezeichnete Gebiet auf der Eigenen Scholle zwischen den Straßen Birkenweg und Turnerheim und westlich des Kastanienweges ist gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 8 BauGB ein Bebauungsplan aufzustellen. Innerhalb des Plangebietes (siehe auch Kartenausschnitt) befinden sich folgende Flurstücke:

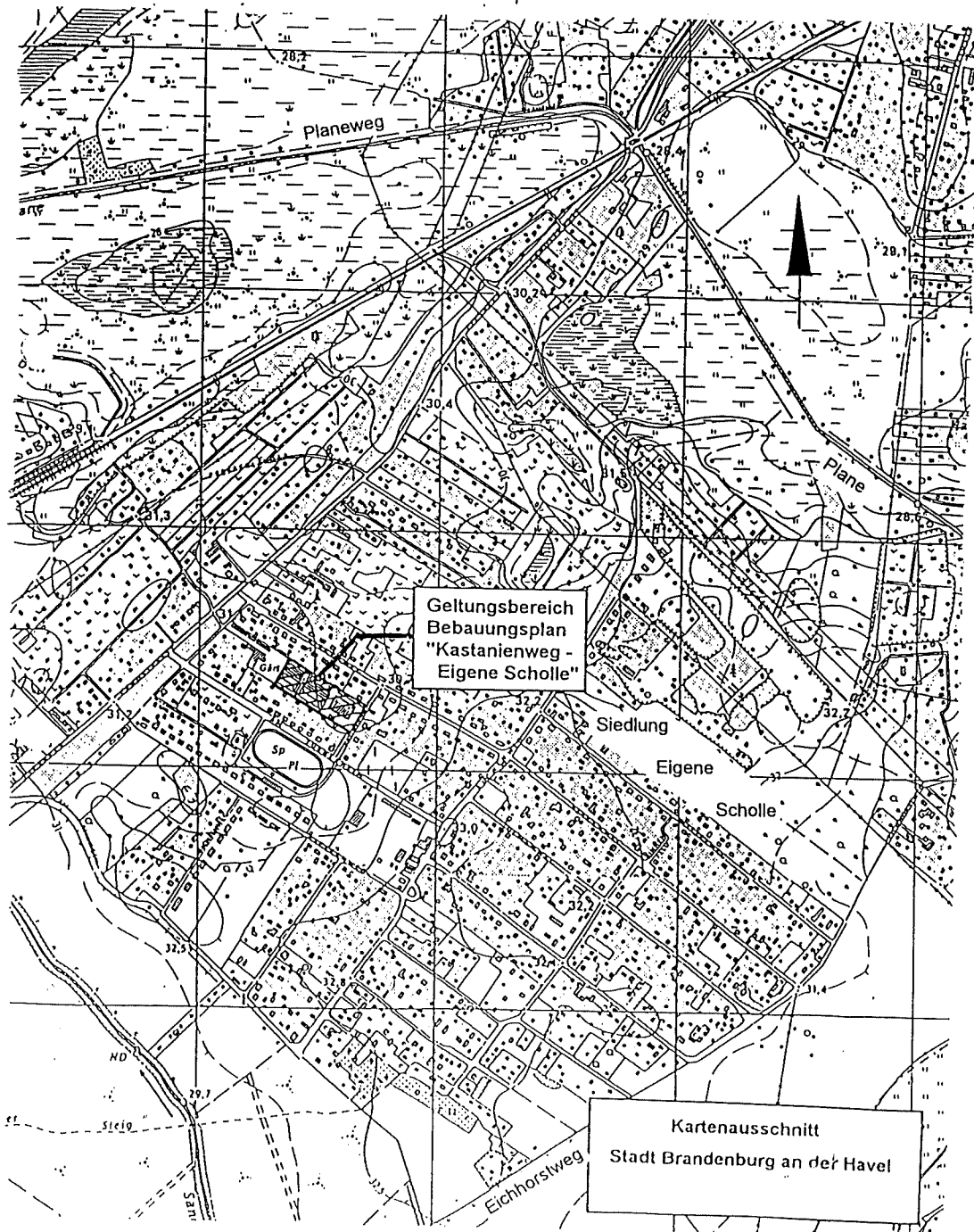
- Gemarkung Brandenburg Flur 92,
Flurstücke: 273/1 tlw., 275/3

Folgende Planungsziele wurden angestrebt:

- Ausweisung eines Wohngebietes, damit Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Eigenheimen,
- geordnete Erschließung der Fläche,
- Nachverdichtung und Stärkung der Attraktivität des gewachsenen Eigenheimstandortes "Eigene Scholle".

Der Beschluß ist ortsüblich bekanntzumachen.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter



WAHL- BEKANNTMACHUNG

Am 27. September 1998 finden gleichzeitig die Wahlen zum 14. Deutschen Bundestag und zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel sowie in den Ortsteilen Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien, Kirchmöser und Plaue die Wahl der Ortsvorsteher statt.

Die Wahlen dauern von 8 bis 18 Uhr.

1. Die Stadt Brandenburg an der Havel ist in 75 Wahlbezirke und 5 Briefwahlbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 27.08.1998 zugestellt worden sind, sind der Wahlbezirk und das Wahllokal angegeben, in dem der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 13.00 Uhr im Speisesaal der Stadtverwaltung Brandenburg, Potsdamer Str. 18, Haus 2 zusammen.

2. Wählen kann nur, wer in ein Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dem er in das Wählerverzeichnis eingetragen ist.

3. Die Wähler haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepaß zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstehers hat sich der Wähler über seine Person auszuweisen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

4. Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, welche im Wahllokal bereitgehalten werden. Der Stimmzettel enthält die im Wahlkreis bzw. für die Wahl des Ortsvorstehers die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge. Der Stimmzettel zur Bundestagswahl ist in einen amtlichen Wahlumschlag zu legen.

Jeder Wähler erhält bei Betreten des Wahlraumes

- einen Stimmzettel (weiß) mit Wahlumschlag für die Bundestagswahl,
- einen Stimmzettel (rosa) für die Wahl zur Stadtverordnetenversammlung,
- die wahlberechtigten Personen in den Ortsteilen Kirchmöser, Plaue, Klein Kreutz, Schmerzke, Götting, Mahlenzien einen Stimmzettel (hellblau) für die Ortsvorsteherwahl.

5. Stimmabgabe

5.1 Zur Bundestagswahl hat jeder Wähler eine Erststimme und eine Zweitstimme.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer

a) für die Wahl im Wahlkreis in schwarzem Druck die Namen der Bewerber der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch dieser, bei anderen Kreiswahlvorschlägen außerdem des Kennworts und rechts von dem Namen jedes Bewerbers einen Kreis für die Kennzeichnung.

b) für die Wahl nach Landeslisten in blauem Druck die Bezeichnung der Parteien, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch dieser, und jeweils die Namen der ersten fünf Bewerber der zugelassenen Landeslisten und links von der Partei-bezeichnung einen Kreis für die Kennzeichnung.

Der Wähler gibt seine **Erststimme** in der Weise ab, daß er auf dem linken Teil des Stimmzettels (Schwarzdruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll,

und seine **Zweitstimme** in der Weise, daß er auf dem rechten Teil des Stimmzettels (Blaudruck) durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich macht, welcher Landesliste sie gelten soll.

5.2 Bei der Wahl zur **Stadtverordnetenversammlung** der Stadt Brandenburg an der Havel

- muß der Wähler die Bewerber, denen er seine Stimmen geben will, zweifelsfrei ankreuzen,
- kann der Wähler einem Bewerber bis zu drei Stimmen geben,
- kann der Wähler seine Stimmen auch verschiedenen Bewerbern eines Wahlvorschlages geben, ohne an die Reihenfolge innerhalb des Wahlvorschlages gebunden zu sein,
- kann der Wähler seine Stimmen auch Bewerbern verschiedener Wahlvorschläge geben.

5.3 Bei der Wahl der **Ortsvorsteher** in den Ortsteilen Klein Kreuz (Wahlbezirk 113), Schmerzke (312), Götting (315), Kirchmöser (510, 511, 512, 516, 517), Plaue (513, 514) und Mahlenzien (515)

- hat jede wahlberechtigte Person **eine** Stimme;
- muß der Bewerber, dem die wahlberechtigte Person ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig gekennzeichnet sein;

5.4 Die Stimmzettel müssen vom Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet werden. Der Stimmzettel zur Bundestagswahl muß in den dafür vorgesehenen Wahlumschlag gelegt werden.

6. Die Wahlhandlung sowie die an die im Anschluß an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Wahlbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der

7.1 Bundestagswahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk dieses Wahlkreises oder
- durch Briefwahl,

7.2 an der Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel

- durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlbezirk ihres Wahlkreises oder
- durch Briefwahl,

7.3 an der Wahl der Ortsvorsteher in den Ortsteilen, soweit sie dort ihren ständigen Wohnsitz haben

- durch Stimmabgabe **nur** in den Wahllokal(en) des jeweiligen Ortsteiles (Wahlgebiet) oder
- durch Briefwahl,

teilnehmen.

8. Wer durch **Briefwahl** wählen will,

- muß sich von der Wahlbehörde der Stadt die entsprechenden Briefwahlunterlagen (amtlichen Wahlschein, amtlichen Stimmzettel, amtlichen Wahlumschlag, amtlichen Wahlbriefumschlag, Merkblatt für die Briefwahl - jeweils für Bundestags- und Kommunalwahl) beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein, gesondert nach Bundestagswahl und Kommunalwahl, so rechtzeitig an die darauf angegebene Anschrift abgeben oder versenden, daß sie dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingehen; der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden;

- kann die Briefwahl an Ort und Stelle ausüben, wenn die Briefwahlunterlagen bei dem Wahlleiter persönlich abgeholt werden;

- wegen einer körperlichen Behinderung jedoch nicht in der Lage ist, die Briefwahl persönlich zu vollziehen oder nicht lesen kann, kann sich der Hilfe einer Person seines Vertrauens (Hilfsperson) bedienen; auf dem/den Wahlschein(en) hat der Wähler oder die Hilfsperson an Eides Statt zu versichern, daß der/die Stimmzettel persönlich oder nach dem erklärten Willen des Wählers gekennzeichnet worden ist/sind;

- sich in einem Krankenhaus, Altenheim, Altenwohnheim, Pflegeheim, Erholungsheim, in einer sozialtherapeutischen Anstalt oder Justizvollzugsanstalt oder in einer Gemeinschaftsunterkunft aufhält, muß Gelegenheit haben, den/die Stimmzettel unbeobachtet zu kennzeichnen und den Stimmzettel zur Bundestagswahl in den entsprechenden Wahlumschlag zu legen.

9. Die Wahlhandlung und die Ermittlung der Wahlergebnisse sind öffentlich.

Jede wahlberechtigte Person hat Zutritt zum Wahlraum, soweit dies ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist.

Jede wahlberechtigte Person kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

10. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

11. Während der Wahlzeit ist in und an dem Gebäude, in dem sich das Wahllokal befindet, jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

12. Die Veröffentlichung von **Befragungen** wahlberechtigter Personen nach der Stimmabgabe über den Inhalt ihrer Wahlentscheidung ist vor Schließung der Wahllokale, 18 Uhr, unzulässig.

Verstöße gegen dieses Verbot können nach § 49a Abs. 2 Bundeswahlgesetz bzw. § 84 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes als Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark geahndet werden.

Die Wahlbehörde

Brandenburg an der Havel, am 17.09.1998

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Der am Wahllokal auszuhängenden Ausfertigung der Bekanntmachung ist ein Abdruck des Stimmzettels zur Bundestagswahl und des Stimmzettels zur Wahl zur Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel beizufügen. In den Ortsteilen ist auch der Stimmzettel für die Wahl des Ortsvorstehers beizufügen.

Straßenbenennungen:

(SVV-Beschlüsse Nrn. 250 - 252/98)

- Die im Zuge des vierspurigen Ausbaus des Zentrumsringes, zwischen der Straße "Am Hauptbahnhof" und der "Potsdamer Straße", neuerbaute Straße ist zu benennen.

Die Straße erhält die Bezeichnung "Am Güterbahnhof".

- Die bisher unbenannten Straßen im Industriegebiet Silokanal-Ost erhalten den Namen "Handwerkerhof".

- In Würdigung des Brandenburger Musikartisten Kaiser-Reka erhält die neuzugestaltende Grünfläche an der Jacobstraße/Ecke Große Gartenstraße den Namen "Paul Kaiser-Reka-Platz".

gez. Brauns
Beigeordnete

Öffentliche Zustellungen

Für **Herrn Norbert Oheim**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Weidensteig 22a, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 15.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-FZ16

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Martin Freydank**, zuletzt wohnhaft in: 14776 Brandenburg an der Havel, Wilhelmsdorfer Str. 67, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 17.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-RB179

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Firma Bakori Groß- u. Einzelhandel**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Fohrder Landstr. 1, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 17.06.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-PF170

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Peter Jordan**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Altst. Fischerstr. 16, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 08.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-LG74

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Van Vinh Ngyuen**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Kirchhofstr. 14, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 09.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-FL50

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Olaf Becker**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Fohrder Landstr. 33, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 01.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-MU128
zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Claus-Dieter Bebbler**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, St.-Annen-Str. 36, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 20.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-LD11

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-

rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Frank Scheel**, zuletzt wohnhaft:
14770 Brandenburg an der Havel,
Willi-Sänger-Str. 11, liegt im Ordnungsamt
der Stadt Brandenburg an der Havel,
Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B,
folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 14.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-FD33

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli
1952 in Verbindung mit dem § 1 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes des Landes
Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der
Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-
rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Norbert Oheim**, zuletzt
wohnhaft: 14776 Brandenburg an der
Havel, Weidensteig 22a, liegt im
Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an
der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg
4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 03.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-KE167

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli
1952 in Verbindung mit dem § 1 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes des Landes
Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der
Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-
rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Martin Steltner**, zuletzt
wohnhaft: 14776 Brandenburg an der
Havel, Am Jacobsgraben 8, liegt im
Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an
der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg
4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 03.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-WE49

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli
1952 in Verbindung mit dem § 1 des Ver-
waltungszustellungsgesetzes des Lan-
des Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der
Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-
rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Viktor Bakewitsch**, zuletzt gemeldet Friedhofstraße 43 in 58452 Witten, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Am Gallberg 4B, Zimmer 420, folgendes Schriftstück

- Bescheid vom: 19.08.1998
- Aktenzeichen: 32.1.110-A114/98

zur Abholung bereit.

Dieses Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 12.00 Uhr
Dienstag	7.30 - 18.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

O. g. Schriftstück gilt gemäß §§ 1 und 15 Verwaltungszustellungsgesetz vom 03. Juli 1952 (BGBl. I S. 379) in Verbindung mit § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (Landeszustellungsgesetz - LZG) vom 18. Oktober 1991 (GVBl. S. 457) nach Ablauf von zwei Wochen, gerechnet vom Tag des Aushängens, als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Cevher Sahin**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Hochstr. 17, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 22.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-KJ174

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Kurt Voß**, zuletzt wohnhaft in: 14772 Brandenburg an der Havel, Fritze-Bollmann-Weg 123c, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 05.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-RX137

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Keith-Oliver Stamer**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Barnimstr. 2, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel,

Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B,
folgendes Schriftstück:

-Bescheid vom: 10.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-CF27

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungs-
gesetzes des Bundes vom 03. Juli
1952 in Verbindung mit dem § 1 des
Verwaltungszustellungs-gesetzes des Lan-
des Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der
Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-
rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Doris Kuttig**, zuletzt wohnhaft:
14772 Brandenburg an der Havel,
W.-Ausländer-Str. 15, liegt im Ordnungsamt
der Stadt Brandenburg an der Havel,
Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B,
folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 22.07.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-EP182

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli

1952 in Verbindung mit dem § 1 des
Verwaltungszustellungsgesetzes des Lan-
des Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der
Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-
rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Frau Yvonne Belitz**, zuletzt wohnhaft:
14772 Brandenburg an der Havel, Mozart-
platz 5, liegt im Ordnungsamt der Stadt
Brandenburg an der Havel, Zulas-
sungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes
Schriftstück:

- Bescheid vom: 18.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.00/BRB-SK60

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten
Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszu-
stellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli
1952 in Verbindung mit dem § 1 des
Verwaltungszustellungsgesetzes des Lan-
des Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der
Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - ge-
rechnet vom Tage der Veröffentlichung - als
zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Olaf Gaida**, zuletzt wohnhaft:
14772 Brandenburg an der Havel,
Henriettenstr. 6, liegt im Ordnungsamt der
Stadt Brandenburg an der Havel,
Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B,
folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 18.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.07/B-CS9813

zur Abholung bereit.
Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Matthias Koch**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Wilhelmsdorfer Landstr. 19, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 05.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.01/BRB-NS18

zur Abholung bereit.
Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Ronald Helm**, zuletzt wohnhaft: 14772 Brandenburg an der Havel, Gördenallee 92, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 03.08.98
- Aktenzeichen: 32.85.31/BRB-RH6

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Nam Thai Hoai**, zuletzt wohnhaft: 14776 Brandenburg an der Havel, Fr.-Ziegler-Str. 17, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 17.08.98
- Aktenzeichen: 32.3.84/1126

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Für **Herrn Bodo Niethe**, zuletzt wohnhaft: 14770 Brandenburg an der Havel, Gerostr. 12, liegt im Ordnungsamt der Stadt Brandenburg an der Havel, Zulassungsstelle, Am Gallberg 4B, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 19.06.98
- Aktenzeichen: 32.3.84/2840

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle

Montag	7.30 - 15.30 Uhr
Dienstag	7.30 - 17.00 Uhr
Donnerstag	7.30 - 15.30 Uhr
Freitag	7.30 - 12.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03. Juli 1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18. 10. 1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tage der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Brauns
Beigeordnete

Einladung zur 11. öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung Havelland- Fläming

Bekanntmachung der Regionalen
Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming
vom 09. September 1998

Die 11. öffentliche Sitzung der Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Havelland-Fläming findet am 13. Oktober 1998, um 9.00 Uhr, in Belzig, Restaurant Springbachmühle, Mühlenweg 2, statt.

Tagesordnung

TOP 1 Bestätigung des Protokolls der
10. Regionalversammlung vom
18.12.1997

TOP 2 Haushalts- und Wirtschaftsführung

2.1 Rechnungsprüfung
Jahresrechnung 1996,
Entlastung des Vorstandes

2.2 Rechnungsprüfung
Jahresrechnung 1997 und 1998,
Bestimmung des zuständigen
Rechnungsprüfungsamtes

2.3 1. Nachtragshaushalt 1998

2.4 Ausblick Haushalt 1999

TOP 3 Besuch des brandenburgischen
Landeskabinetts in der Region

TOP 4 Luftverkehrskonzeption des
Landes Brandenburg,
1. Fortschreibung
Stellungnahme der Regionalen
Planungsgemeinschaft
Havelland-Fläming

TOP 5 Verschiedenes

gez. Lothar Koch
Vorsitzender des Regionalvorstandes

Die Beschlusanträge und zugehörigen
Beschlusssachen können ab dem 08. Okto-
ber 1998 in der Regionalen Planungsstelle,

Clara-Zetkin-Straße 23, Kleinmachnow eingesehen werden. Die Geschäftszeiten der Planungsstelle sind Montag bis Donnerstag von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr und Freitag von 08:00 Uhr bis 14.30 Uhr.

Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb zum Schülerspezialverkehr 1999 gemäß VOL, Teil A und B

1. Vergabestelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Schulverwaltungsamt, Am Gallberg 4B, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon: 03381/584032, 584025
Telefax: 03381/584004

2.a) Vergabeart: Beschränkte Ausschreibung nach öffentlichem Teilnahmewettbewerb gemäß § 3 Nr. 3a VOL/A

b) Vertragsform: Dienstleistungsvertrag

3.a) Leistungsort: Stadt Brandenburg an der Havel, Berlin, Glindow, Burg, Königs Wusterhausen, Altenhof

b) Leistungsumfang: Schülerspezialverkehr, einschließlich Behindertentransporte (Geistigbehinderte, Körperbehinderte)

c) Teilung in Lose: Es ist eine Teilung in Lose vorgesehen (siehe Verdingungsunterlagen), Angebote können für einzelne Lose abgegeben werden. Die Vergabe der Lose an verschiedene Bieter bleibt vorbehalten.

4. Leistungszeitraum: in der Schulzeit vom 03.01.1999 - 23.12.1999

5. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Bietergemeinschaften sind nicht zugelassen.

6.a) Schlußtermin für Teilnahmeanträge: **02.10.1998**

b) Anforderung der Unterlagen: Die Teilnahmeanträge sind an die unter Punkt 1 genannte Anschrift zu senden. Auskünfte zu den Verdingungsunterlagen werden im Schulverwaltungsamt, Am Gallberg 4B, 14770 Brandenburg an der Havel, Zimmer 317, von Frau Müller erteilt.

(Tel.: 03381/584032)

c) Sprache: deutsch

7. Absendung der Angebotsaufforderung: 06.10.1998

8. Nachweise, die mit dem Teilnahmeantrag einzureichen sind:

- Gewerbeanmeldung,

- Nachweis zur Leistungsfähigkeit/Art der Fahrzeuge mit entsprechender Kapazität,
- Eigenerklärung zu Verurteilungen und Bußgeldbescheiden gemäß § 7 Nr. 5c VOL/A. Auf den Ausschluß von der Teilnahme am Wettbewerb gemäß § 7 Nr. 5e VOL/A bei vorsätzlich unzutreffenden Erklärungen wird hingewiesen;

- aktueller Auszug aus dem Gewerbezentralregister (GZR) gem. Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung unlauterer Beschäftigung vom 06.02.1996 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 13 vom 20.03.1996, S. 302). Der Registerauszug darf nicht älter als 3 Monate sein. Originale werden dem Bieter zurückgegeben. Es wird darauf hingewiesen, daß ein Ausschluß erfolgen kann, wenn der Registerauszug nicht rechtzeitig vorgelegt wird. Die Vergabeentscheidung erfolgt unter Beachtung des § 5 des Gesetzes zur Bekämpfung der Schwarzarbeit.

9. Zuschlagskriterien: Leistungsfähigkeit, Preis

10. Sonstige Angaben: Mit der Abgabe des Angebotes unterliegt der Bieter auch den Bedingungen über nicht berücksichtigte Angebote (§ 27 VOL/A).

Anschrift der Vergabeprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Straße 9-13, 14461 Potsdam,

Telefon: 0331/866-2246 oder
0331/866-2742,

Telefax: 0331/866-2204

gez. Brauns

Beigeordnete

Beschränkte Ausschreibung nach Öffentlichem Teilnahmewettbewerb gem. VOB Teil A § 17 Nr. 2 (2)

a) Domstift Brandenburg, Burghof 11 in 14776 Brandenburg an der Havel

b) öffentlicher Teilnahmewettbewerb zur Durchführung einer Beschränkten Ausschreibung

c) Instandsetzung der Fassaden des Westbaus mit restauratorischer Qualifikation

d) Domkirche Brandenburg in 14776 Brandenburg an der Havel

- e) restauratorische Bearbeitung der Backsteinoberfläche;
Mauerwerksinstandsetzung;
Anker- und Verpressarbeiten;
 - f) nein
 - g) Kirche, denkmalgerechte Instandsetzung
 - h) restauratorische Vorleistungen im III. Quartal 1998;
Mauerwerksinstandsetzung im II. Quartal 1999
 - i) Arbeitsgemeinschaft Handwerksbetrieb/ Restaurator sind erwünscht,
gesamtschuldnerische Haftung eines Biebers bei Arbeitsgemeinschaften
 - j) Einsendeschluß für Anträge zur Teilnahme: **28.09.1998, 10.00 Uhr**
 - k) pmp Architekten, Domlinden 25,
14776 Brandenburg an der Havel
Tel. 03381/2545-0, Fax 03381/2545-10
 - l) deutsch
 - m) Angebotsabgabe bis 23.10.1998,
14.00 Uhr
 - n) Auszug aus dem Gewerbezentralregister (nicht älter als 3 Monate);
Bescheinigungen über die Erfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber Finanzamt, der Sozialversicherung und der Berufsgenossenschaft
 - o) Kosten für Unterlagen zur Ausschreibung: 30,00 DM, als Verrechnungsscheck der Bewerbung beizulegen, wird bei Nichtzulassung erstattet
 - p) detaillierte Referenzliste mit Nachweis über Fachkunde und Leistungsfähigkeit, bei Arbeitsgemeinschaften sämtlicher Bewerber
- gez. Th. Müller
pmp Architekten

Gründungsabsicht Tourismus GmbH

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt eine Tourismus GmbH zu gründen, deren Tätigkeitsgebiet den Bereich der Tourismuswerbung und des Stadt-, Tourismus-, Kongreß- und Veranstaltungsmarketings umfassen soll. Private Interessenten und insbesondere mögliche Mitgesellschafter werden gebeten, sich mit dem Stab für kommunale Beteiligungen unter

der Telefonnummer 58-79 01 in Verbindung zu setzen.

gez. Deschner
Beigeordneter

SVV-Beschluß Nr. 293/98:

Feststellung des Jahresabschlusses 1997 für den Eigenbetrieb Abwasserbetrieb der Stadt Brandenburg an der Havel

Auf der Grundlage des § 35 Abs. 2, Ziff. 22 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) sowie § 7 Ziff. 4 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Brandenburg (EigV) hat die Stadtverordnetenversammlung am 26.08.1998 folgenden Beschluß gefaßt:

1. Der Jahresabschluß 1997 des Abwasserbetriebes der Stadt Brandenburg an der Havel für das Wirtschaftsjahr vom 01.01.1997 bis 31.12.1997 wird festgestellt.
2. Der Jahresgewinn in Höhe von DM 686.793,69 DM wird an den Haushalt der Stadt Brandenburg an der Havel abgeführt.
3. Der Werkleitung, den Geschäftsführern der BRAWAG GmbH Wasser- und Abwassergesellschaft der Stadt Brandenburg an der Havel, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Reinhard Reiher und Dipl.-Finanzwirt Wolfgang Brück, wird für das Wirtschaftsjahr 1997 Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluß einschließlich des Bestätigungsvermerks kann gemäß § 27 Abs. 2 EigV in der Woche vom 21.09.1998 bis 25.09.1998 beim Stab für kommunale Beteiligungen, Neuendorfer Str. 90, Haus 1, Zimmer 115, 14770 Brandenburg an der Havel, Telefon 58-79 08, während der üblichen Dienstzeiten eingesehen werden.

gez. Deschner
Beigeordneter

Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
- Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung -

Brandenburg an der Havel, 14.09.98

E i n l a d u n g

zur 10. Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel
im Jahre 1998

**am Mittwoch, dem 23.09.1998,
um 16.00 Uhr**

in der Potsdamer Straße 18, 14776
Brandenburg an der Havel

T a g e s o r d n u n g

1. Eröffnung der Sitzung,
Feststellung der Ordnungsmäßigkeit
der Ladung, der Anwesenheit sowie
der Beschlußfähigkeit
2. **Eintritt in die öffentliche Sitzung**
3. Beschluß der Tagesordnung
4. Einwohnerfragestunde
5. Beschlußfassung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift
über die 9. öffentliche Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre
1998 vom 26.08.1998
6. Vorlagen der Verwaltung
- 6.1 **Vorlagen-Nr. 279/98**
Dritte Änderung zur Gebührensatzung
für die Benutzung der kommunalen
Oberstufenzentren der Stadt
Brandenburg an der Havel durch
Teilnehmer einer betrieblichen
Einzelumschulung (Beschluß-Nr. 9/95)
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und
Ordnungsverwaltung/Kultur und
Bildung

- 6.2 **Vorlagen-Nr. 351/98**
Jugendförderplan der Stadt
Brandenburg an der Havel für den
Zeitraum 1999 bis 2002
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Gesundheit,
Soziales, Jugend und Sport
7. Anträge aus der
Stadtverordnetenversammlung

Beschlußantrag zur Aussetzung der
Parkgebührenordnung für den
Parkplatz am Nicolaiplatz (Gelände
der Stadtverwaltung)
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
Brandenburg an der Havel
8. **Eintritt in die nichtöffentliche Sitzung**
9. Vorlagen der Verwaltung

Vorlagen-Nr. 353/98
Vertragsverlängerung
Versicherungsleistungen 1999
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürger-
meister/Stadthauptverwaltung
10. **Wiedereintritt in die öffentliche
Sitzung**
11. Vorlagen der Verwaltung
- 11.1 **Vorlagen-Nr. 158/98**
Stellenplan 1999
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürger-
meister/Stadthauptverwaltung

Wiedervorlage SVV vom 26.08.98
Beschlußantrag zur Errichtung einer
Referentenstelle für kommunale
Arbeitsmarktpolitik
Einreicher: SPD-Fraktion
- 11.2 **Vorlagen-Nr. 159/98**
Erlaß der Haushaltssatzung 1999
einschließlich des Haushaltsplanes
1999, des Investitionsprogramms
sowie Kenntnisnahme der Finanz-
planung 1998 - 2002
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/
Wirtschaft, Stadtbetriebe

- Beschlußantrag zur Änderung im
Verwaltungshaushalt 1999
Einreicher: Fraktion Freie Wähler
Brandenburg an der Havel
- 11.3 Vorlagen-Nr. 363/98**
Außerplanmäßige Mittelbereitstellung
in der Haushaltsstelle
0200.940.0000.8 Baukosten
Bürocontainer Amt für Soziales und
Wohnen
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürger-
meister/Stadthauptverwaltung
- 11.4 Vorlagen-Nr. 366/98**
BERICHTSVORLAGE
Analyse der Entwicklung der Einnah-
men und Ausgaben im Unterabschnitt
8850
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/
Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 11.5 Vorlagen-Nr. 383/98**
Wirtschaftsplan 1998 für den
Eigenbetrieb Stadthafen Brandenburg
an der Havel
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Finanzen/
Wirtschaft, Stadtbetriebe
- 11.6 Vorlagen-Nr. 45/98**
Richtlinien der Stadt Brandenburg an
der Havel zur Förderung der Freien
Kulturarbeit
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und
Ordnungsverwaltung/Kultur und
Bildung
- 11.7 Vorlagen-Nr. 266/98**
BERICHTSVORLAGE
Entwicklung der Schülerzahlen für das
Schuljahr 1998/99 im Vergleich zum
Schulentwicklungsplan
(SVV-Beschluß 148/97 v. 25.06.1997)
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und
Ordnungsverwaltung/Kultur und
Bildung
- 11.8 Vorlagen-Nr. 303/98**
Beschluß über die Abwägung der vor-
gebrachten Anregungen und Beden-
ken der Bürger und Träger öffentlicher
Belange zum Flächennutzungsplan
(FNP) - Entwurf Stand 2/98, Beschluß
über den FNP sowie über die Billigung
des Erläuterungsberichtes zum FNP
der Stadt Brandenburg an der Havel -
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Bauwesen
12. Anfragen aus der
Stadtverordnetenversammlung
- 12.1 Anfrage an den Oberbürgermeister
betreffend den Verkehrsverbund
Brandenburg
Einreicher: PDS-Fraktion
- 12.2 Anfrage an den Oberbürgermeister
betreffend den ALPEN-FUN-
Erlebnispark
Einreicher: Stadtverordneter Herr
M. Hoffmann (Fraktion Bürgerliste/
Pro Kirchmöser)
13. Mitteilungen und Erklärungen
- 14. Wiedereintritt in die nichtöffentliche
Sitzung**
15. Beschlußfassung über eventuelle
Einwendungen gegen die Niederschrift
über die 9. nichtöffentliche Sitzung der
Stadtverordnetenversammlung
Brandenburg an der Havel im Jahre
1998 vom 26.08.1998
16. Vorlagen der Verwaltung
- 16.1 **Vorlagen-Nr. 370/98**
Personalangelegenheit
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Oberbürger-
meister/Stadthauptverwaltung
- 16.2 **Vorlagen-Nr. 336/98**
Unterbringung der Hauptstelle der
Fouqué-Bibliothek ab dem HH-Jahr
2000
Einreicher: Oberbürgermeister
Erarbeiter: Dez. Umwelt- und
Ordnungsverwaltung/Kultur und
Bildung

- 16.3 **Vorlagen-Nr. 314/98**
 Kongreß- und Kulturzentrum
 Brandenburg
 Vergabe: Los 7 - Bühnenmaschinerie
 Einreicher: Oberbürgermeister
 Erarbeiter: Dez. Bauwesen
- 16.4 **Vorlagen-Nr. 316/98**
 Kongreß- und Kulturzentrum
 Brandenburg
 Vergabe: Los 9 - Elektroinstallation
 Einreicher: Oberbürgermeister
 Erarbeiter: Dez. Bauwesen
- 16.5 **Vorlagen-Nr. 324/98**
 Freizeitbad Brandenburg an der Havel
 Vergabe: Schwimmbadtechnik
 (Wassertechnik)
 1. BA Hallenkomplex, Los 4
 Vergabetitel: FZB 01/98
 Einreicher: Oberbürgermeister
 Erarbeiter: Dez. Bauwesen
- 16.6 **Vorlagen-Nr. 325/98**
 Freizeitbad Brandenburg an der Havel
 Vergabe: Raumluftechnik (Be- und
 Entlüftung)
 1. BA Hallenkomplex, Los 5
 Vergabetitel: FZB 02/98
 Einreicher: Oberbürgermeister
 Erarbeiter: Dez. Bauwesen
- 16.7 **Vorlagen-Nr. 327/98**
 Freizeitbad Brandenburg an der Havel
 Vergabe: Erdbau/Rohbau
 1. BA Hallenkomplex, Los 2
 Vergabetitel: FZB 04/98
 Einreicher: Oberbürgermeister
 Erarbeiter: Dez. Bauwesen
17. Anträge aus der
 Stadtverordnetenversammlung
18. Anfragen aus der
 Stadtverordnetenversammlung
19. Mitteilungen und Erklärungen
- gez. Dr. Maiwald
 1. Stellvertreter des Vorsitzenden
 der Stadtverordnetenversammlung

Information

Das Amt für Wirtschaftsförderung
 informiert:

Auslobung Ausbildungspreis 1998

Das Amt für Wirtschaftsförderung der
 Stadtverwaltung lobt in Abstimmung mit der
 Industrie- und Handelskammer sowie der
 Kreishandwerkerschaft auch im Jahre 1998
 einen Ausbildungspreis aus.

Mit dieser Initiative werden alle erwerbs-
 wirtschaftlich tätigen juristischen Personen
 des privaten Rechts sowie Selbständige in
 freien Berufen, die ihren Betriebssitz in der
 Stadt Brandenburg haben, angesprochen,
 sich an der Ausschöpfung aller Ausbil-
 dungsplatzkapazitäten zu beteiligen.

Ziel ist die Schaffung einer größeren Zahl
 betrieblicher Ausbildungsplätze sowie die
 Übernahme von Auszubildenden aus Be-
 trieben, die ihre Tätigkeit infolge Konkurs-
 verfahrens eingestellt haben.

Die Antragstellung ist bis 31.10.98 formlos
 an das Amt für Wirtschaftsförderung, Pots-
 damer Straße 18, 14776 Brandenburg an
 der Havel, zu richten. Dort sowie in den
 Geschäftsstellen der Kammern, können der
 Fragespiegel abgefordert sowie Infor-
 mationen zu den einzureichenden Unter-
 lagen unter Tel. 58-7807 eingeholt werden.

gez. Hilscher
 Amtsleiter

IMPRESSUM

- Herausgeber :** Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -
- Verantwortlich:** Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74
- Bezugsquelle:** Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse
- Ausgabeorte:** Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel
- Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel
- Einzelpreis:** DM 2,00
- Jahresabonnement:** DM 24,00 zzgl. Porto